

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit in (Strompreis-)Krisensituationen
 Ziel 2: Rasche Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen für Stromendkundinnen und Stromendkunden
 Ziel 3: Erhöhung der Rechtssicherheit im (Strompreis-)Krisenfall

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030
Strompreiskrisenmechanismen	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der Strompreiskrisenmechanismus wird im Aktivierungsfall aus Bundesmitteln finanziert. Die insgesamt einsetzbaren Bundesmittel sind jedoch mit den im Gesetz näher bestimmten krisenbedingten Einnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) begrenzt, wodurch es zu einer budgetneutralen Finanzierung kommt. Zur Maßnahme wird daher als Platzhalter "0" angegeben.

Auswirkungen - höhere EKBSG-Einnahmen, SPKMG-Ausgaben - entstehen jedenfalls nur im Fall eines tatsächlichen Eintritts einer Strompreiskrise und subsequenten Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus. Ob und zu welchem Zeitpunkt künftig eine Strompreiskrise eintritt und die gesetzlichen Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt werden, ist nicht vorhersehbar. Ebenso ist im Aktivierungsfall offen, wie lange der Mechanismus zur Anwendung kommt. Es können daher nur Abschätzungen und Szenarioannahmen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen getroffen werden.

Ausgangsbasis der Berechnungen sind die gesetzlich festgelegten Parameter:

- Haushalte: Für ein Verbrauchskontingent von 2 900 kWh pro Haushalt und Kalenderjahr darf der Arbeitspreis maximal 10 ct/kWh netto betragen (unterer Referenzwert).
- Sonstige Endkunden: Die Entlastung für sonstige Endkunden geschieht über eine Gewährung eines verbrauchsbezogenen Zuschusses, der sich jeweils monatsbezogen anhand der nach der Gewährung der Haushaltskomponente noch verfügbaren Mittel bemisst. Der Zuschuss beträgt dabei mindestens 2 ct/kWh netto.

Die Gegenfinanzierung des Instruments und der operativen Abwicklungskosten erfolgt über die Einnahmen des EKBSG, die im Rahmen einer historischen Betrachtung zu einer ausreichenden Bedeckung führen. Dies wird auch dadurch erreicht, dass der verbrauchsbezogene Zuschuss an sonstige Endkunden über die gesetzliche Mindesthöhe hinaus anhand der verfügbaren Mittel zu bemessen ist.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält flankierende Regelungen zu einer Richtlinie der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz über einen krisenbedingten Preismechanismus für Strom
(Strompreiskrisenmechanismus-Gesetz - SPKMG)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	16.09.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Realisierung eines nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Energiesystems durch Steigerung des Einsatzes von erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz und durch Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Vorantreiben der Energiewende und Energietransformation sowie Stärkung der Versorgungssicherheit und Energieeffizienz

Problemanalyse

Problemdefinition

Die vergangenen Entwicklungen auf europäischen Energiemärkten haben deutlich gezeigt, in welchem Ausmaß volatile und stark steigende Energiepreise innerhalb kurzer Zeit zu erheblichen Belastungen für Stromkundinnen und Stromkunden führen können.

Ziel des vorliegenden Strompreiskrisenmechanismus-Gesetzes (SPKMG) ist daher, einen vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus für den Fall außergewöhnlich hoher Großhandels- und Endkundenpreise zu schaffen. Bei dessen Aktivierung wird der Energiepreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden innerhalb eines festgelegten Verbrauchskontingents begrenzt. Für alle sonstigen Endkundinnen und Endkunden ist eine einheitliche, verbrauchsbezogene Gutschrift vorgesehen. Damit sollen krisenbedingte Belastungen abgefedert und die Leistbarkeit der Stromversorgung während einer Strompreiskrise sichergestellt werden.

Das Strompreiskrisenmechanismusgesetz soll daher noch 2026 in Kraft treten, und mit 31. März 2030 außer Kraft treten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ab September 2021 waren auf den Elektrizitätsmärkten vermehrt sehr hohe Preise und Schwankungen zu verzeichnen. Dies gipfelte im Jahr 2022 durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine in einer EU-weiten Gaskrise und Störungen der globalen Energiemärkte. Das Problem der hohen Gaspreise hat sich in der Folge erheblich auf die Strompreise ausgewirkt, wobei die geringere Verfügbarkeit mehrerer Kernreaktoren und die geringe Wasserkraftleistung in Europa den Anstieg der Strompreise weiter verstärkt haben. Die hohen Energiepreise auf den Märkten haben sich auch unmittelbar auf Haushaltskunden und Unternehmen ausgewirkt, die mit den resultierenden finanziellen Belastungen teils stark zu kämpfen hatten.

Mit dem SPKMG soll nun ein Mechanismus geschaffen werden, mit dem reagiert werden kann, wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen. Ohne einen solchen Mechanismus sind Endkund:innen einer Strompreiskrise und den daraus resultierenden Preissteigerungen hilflos ausgesetzt. Für Zeiten außergewöhnlich hoher Strompreise wäre die Leistbarkeit der Stromversorgung für Endkundinnen und Endkunden nicht sichergestellt, krisenbedingte Belastungen würden nicht abgefedert und es würde kein Beitrag zur Vermeidung von Energiearmut geleistet. Insbesondere, da ein solcher Mechanismus eine gewisse Vorbereitung erfordert, müssen die notwendigen Strukturen und Abläufe bereits festgelegt sein, bevor es zu außergewöhnlich stark steigenden Strompreisen kommt. Dies ist notwendig, um im Krisenfall angemessen und rasch reagieren zu können.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine nationale Maßnahme, ein Datenaustausch mit anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Einrichtungen der Europäischen Union ist nicht vorgesehen.

Digi-Ready-Check

Der Digi-Ready-Check wurde durchgeführt. Dieser ist als separates Dokument verfügbar.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2031

Im Rahmen der Evaluierung wird ein erster Schritt zu berücksichtigen sein, ob die Auslösung des SPKMG-Mechanismus im betrachteten Zeitraum je stattgefunden hat. Für eine Evaluierung können jedenfalls die von der Regulierungsbehörde gemonitorten und veröffentlichten Energiepreisdurchschnitte herangezogen werden. Im Aktivierungsfall sind natürlich die gewährten Entlastungen und Gutschriften entsprechend zu dokumentieren und können so zu Analysezwecken herangezogen werden.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit in (Strompreis-)Krisensituationen

Beschreibung des Ziels:

Außergewöhnliche Entwicklungen auf den Energiemärkten, bei denen sich abzeichnet, dass sie in anhaltenden starken Preissteigerungen oder Versorgungsrisiken resultieren, können ein kurzfristiges staatliches Handeln erforderlich machen. Sind die diesbezüglichen Rahmenbedingungen nicht im Vorhinein festgelegt, müssen die Maßnahmen, Zuständigkeiten und Verfahren im Krisenfall erst entwickelt und politisch abgestimmt werden. Dies kann zu Verzögerungen bei der Entscheidungsfindung und Umsetzung führen, welche sich wiederum auf die Stromendkundinnen und Stromendkunden auswirken, die außergewöhnlich hohen Preisen und den einhergehenden negativen Folgen ausgesetzt sind. Durch die gesetzliche Verankerung eines Entlastungsmechanismus werden die Verfahren, Zuständigkeiten und Aktivierungsvoraussetzungen vorab festgelegt, und der Staat kann im Krisenfall auf bestehende Strukturen zurückgreifen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Beschluss des Strompreiskrisengesetzes (SPKMG)

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2027-01-01
Liegen auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vor, sind Endkund:innen den Preissteigerungen direkt ausgesetzt.	Mit dem SPKMG wurde ein Mechanismus geschaffen mit dem reagiert werden kann, wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen.

Ziel 2: Rasche Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen für Stromendkundinnen und Stromendkunden

Beschreibung des Ziels:

Es soll im Vorfeld ein klarer Rechtsrahmen für einen Mechanismus bei außergewöhnlich hohen Großhandels- und Endkundenpreisen geschaffen werden, der im Krisenfall rasch und adäquat wirken kann. Ansonsten besteht die Gefahr, dass notwendige Maßnahmen aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen oder organisatorischer Strukturen nur verzögert, oder gar nicht, umgesetzt werden können.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Gesetzlicher Rahmen für Entlastungsmaßnahmen

Ausgangszustand: 2026-01-01	Zielzustand: 2027-01-01
Für Zeiten außergewöhnlich hoher Strompreise ist keine Vorsorge zur Leistbarkeit der Stromversorgung für Endkundinnen und Endkunden, um krisenbedingte Belastungen abfedern zu können, getroffen.	Mit dem SPKMG wurde ein Mechanismus geschaffen, der die Entlastung von sowohl Haushaltskund:innen als auch sonstigen Endkund:innen ermöglicht.

Ziel 3: Erhöhung der Rechtssicherheit im (Strompreis-)Krisenfall

Beschreibung des Ziels:

Maßnahmen, mit denen im Krisenfall in den Strommarkt eingegriffen wird, betreffen meist nicht nur die Stromendkundinnen und Stromendkunden, sondern haben Auswirkungen auf verschiedene Marktteilnehmer - wie etwa die Lieferanten, Netzbetreiber, und andere mehr. Bei vorab abgestimmten und sodann festgelegten Maßnahmen können alle Akteure entsprechend konsultiert und beteiligt werden, sodass im Krisenfall entsprechende Vorhersehbarkeit besteht und Klarheit hinsichtlich der Abläufe und Strukturen herrscht.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen

Wie sieht Erfolg aus:**Indikator 1 [Meilenstein]: Parameter zur Beurteilung des Vorliegens einer Strompreiskrise**

Ausgangszustand: 2026-01-01 Mit dem Ende 2025 in Kraft getretenen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) und Energiearmutsdefinitions-gesetz (EnDG) wurden erstmals Referenzwerte für den gestützten Preis für begünstigte Haushalte sowie Indikatoren für das Vorliegen von Energiearmut normiert und die diesbezüglichen Vorgaben des Unionsrechts umgesetzt. Für die Beurteilung, wann eine nationale Strompreiskrise vorliegt - wie im EU-Recht für eine unionsweite Strompreiskrise vorgesehen -, besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage.	Zielzustand: 2027-01-01 Mit dem SPKMG wurden Aktivierungsvoraussetzungen für den Strompreiskrisenmechanismus normiert, die eine Beurteilung ermöglichen, ob eine Strompreiskrise vorliegt. Es ist klargestellt, dass kurzfristige Preisspitzen nicht zwingend gleichbedeutend mit einer Krise sind, und ab welchen Energiepreiswerten staatliche Maßnahmen erforderlich sind.
--	--

Indikator 2 [Meilenstein]: Festgelegter Entlastungsumfang (Kontingent, Arbeitspreis)

Ausgangszustand: 2026-01-01 Mit dem Ende 2025 in Kraft getretenen Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) wurden erstmals Referenzwerte für einen gestützten Preis für begünstigte (schutzbedürftige) Haushalte normiert. Über diese Maßnahme hinaus gibt es keine vorab festgelegten Unterstützungsmechanismen für die Strompreise von Endkundinnen und Endkunden.	Zielzustand: 2027-01-01 Mit dem SPKMG wurde ein Entlastungsmechanismus bei außergewöhnlich hohen Strompreisen normiert, der den Arbeitspreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden innerhalb eines festgelegten Verbrauchskontingents auf einen vorab determinierten Wert begrenzt. Für alle sonstigen Endkundinnen und Endkunden ist eine einheitliche, verbrauchsbezogene Gutschrift vorgesehen.
--	--

Maßnahmen**Maßnahme 1: Schaffung eines vorab festgelegten, zeitlich befristeten Entlastungsmechanismus bei krisenbedingt außergewöhnlich hohen Strompreisen****Beschreibung der Maßnahme:**

Ziel des SPKMG ist es, einen Mechanismus zur Abhilfe für Stromkundinnen und Stromkunden bei Belastungen durch volatile und stark steigende Energiepreise zu schaffen. Bei dessen Aktivierung wird der Energiepreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden innerhalb eines festgelegten Verbrauchskontingent begrenzt. Für alle sonstigen Endkundinnen und Endkunden ist eine einheitliche, verbrauchsbezogene Gutschrift vorgesehen. Damit sollen krisenbedingte Belastungen abgefedert und die Leistungsfähigkeit der Stromversorgung während einer Strompreiskrise sichergestellt werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der staatlichen Handlungsfähigkeit in (Strompreis-)Krisensituationen

Ziel 2: Rasche Umsetzung von Entlastungsmaßnahmen für Stromendkundinnen und Stromendkunden

Ziel 3: Erhöhung der Rechtssicherheit im (Strompreis-)Krisenfall

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Möglichkeit der Begrenzung des Energiepreises von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden für ein festgelegtes Verbrauchskontingents

Ausgangszustand: 2026-01-01

Wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen, gibt es wenig bis gar keine im Vorhinein festgelegten Folgen. Endkund:innen sind einer Strompreiskrise und den daraus resultierenden Preissteigerungen hilflos ausgesetzt. Zu ergreifende Maßnahmen als Reaktion auf die Krise müssen zunächst diskutiert und entworfen werden; derartige kurzfristige Eingriffe sind oft mit dem Risiko unintendierter Nebeneffekte verbunden.

Zielzustand: 2027-01-01

Mit dem SPKMG liegt ein Mechanismus vor, mit dem reagiert werden kann, wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen. Die Parameter, wie die Höhe, auf die der Energiepreis von Haushaltskundinnen und Haushaltskunden begrenzt wird, sowie das Verbrauchskontingent, stehen fest. Die Strukturen zur Administration des Mechanismus im Krisenfall sind angelegt und die organisatorischen Abläufe bei Aktivierung sind klar.

Indikator 2 [Meilenstein]: Möglichkeit der Entlastung für sonstige Endkunden

Ausgangszustand: 2026-01-01

Wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen, gibt es wenig bis gar keine im Vorhinein festgelegten Folgen. Endkund:innen sind einer Strompreiskrise und den daraus resultierenden Preissteigerungen hilflos ausgesetzt. Zu ergreifende Maßnahmen als Reaktion auf die Krise müssen zunächst diskutiert und entworfen werden; derartige kurzfristige Eingriffe sind oft mit dem Risiko unintendierter Nebeneffekte verbunden.

Zielzustand: 2027-01-01

Mit dem SPKMG liegt ein Mechanismus vor, mit dem reagiert werden kann, wenn auf Großhandels- wie Endkund:innenseite außergewöhnlich hohe Strompreise vorliegen. Die Höhe der Entlastung sonstiger Endkunden bei Aktivierung steht fest. Die Strukturen zur Administration des Mechanismus im Krisenfall sind angelegt und die organisatorischen Abläufe bei Aktivierung sind klar.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen pro Maßnahme

Maßnahme (in Tsd. €)	2027	2028	2029	2030
Strompreiskrisenmechanismus	0	0	0	0

Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Der Strompreiskrisenmechanismus wird im Aktivierungsfall aus Bundesmitteln finanziert. Die insgesamt einsetzbaren Bundesmittel sind jedoch mit den im Gesetz näher bestimmten krisenbedingten Einnahmen aus dem Energiekrisenbeitrag-Strom (EKBSG) begrenzt, wodurch es zu einer budgetneutralen Finanzierung kommt. Zur Maßnahme wird daher als Platzhalter "0" angegeben.

Auswirkungen - höhere EKBSG-Einnahmen, SPKMG-Ausgaben - entstehen jedenfalls nur im Fall eines tatsächlichen Eintritts einer Strompreiskrise und subsequenten Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus. Ob und zu welchem Zeitpunkt künftig eine Strompreiskrise eintritt und die gesetzlichen Aktivierungsvoraussetzungen erfüllt werden, ist nicht vorhersehbar. Ebenso ist im Aktivierungsfall offen, wie lange der Mechanismus zur Anwendung kommt. Es können daher nur Abschätzungen und Szenarioannahmen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen getroffen werden.

Ausgangsbasis der Berechnungen sind die gesetzlich festgelegten Parameter:

- Haushalte: Für ein Verbrauchskontingent von 2 900 kWh pro Haushalt und Kalenderjahr darf der Arbeitspreis maximal 10 ct/kWh netto betragen (unterer Referenzwert).
- Sonstige Endkunden: Die Entlastung für sonstige Endkunden geschieht über eine Gewährung eines verbrauchsbezogenen Zuschusses, der sich jeweils monatsbezogen anhand der nach der Gewährung der Haushaltskomponente noch verfügbaren Mittel bemisst. Der Zuschuss beträgt dabei mindestens 2 ct/kWh netto.

Die Gegenfinanzierung des Instruments und der operativen Abwicklungskosten erfolgt über die Einnahmen des EKBSG, die im Rahmen einer historischen Betrachtung zu einer ausreichenden Bedeckung führen. Dies wird auch dadurch erreicht, dass der verbrauchsbezogene Zuschuss an sonstige Endkunden über die gesetzliche Mindesthöhe hinaus anhand der verfügbaren Mittel zu bemessen ist.

Unternehmen

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Bei Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus dürfen Stromlieferanten Haushaltskundinnen und Haushaltskunden für das gesetzlich festgelegte Verbrauchskontingent grundsätzlich höchstens den unteren Referenzwert verrechnen. Liegt der vertraglich maßgebliche Energiepreis unter diesem Referenzwert, ist weiterhin der niedrigere vertragliche Energiepreis anzuwenden.

Den Lieferanten entsteht durch die Anwendung des Referenzwertmechanismus ein administrativer und wirtschaftlicher Mehraufwand. Sie haben gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen Anspruch auf Ersatz der gesetzlich festgelegten Kosten. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Differenz

zwischen dem vertraglich maßgeblichen Energiepreis, höchstens jedoch dem oberen Referenzwert, und dem unteren Referenzwert. Für Energiepreise unterhalb des unteren Referenzwerts ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung ebenfalls ein Ausgleich vorgesehen. Zusätzlich erhalten die Lieferanten eine pauschale Abgeltung für den administrativen Aufwand.

Für sonstige Endkundinnen und Endkunden ist im Aktivierungsfall eine einheitliche, verbrauchsbezogene Gutschrift vorgesehen, die von den Lieferanten auf der Stromrechnung zu berücksichtigen ist. Auch die hieraus entstehenden Aufwendungen werden nach den gesetzlichen Vorgaben durch das Bundesministerium für Finanzen abgegolten.

Die beschriebenen Auswirkungen treten nur im Fall einer tatsächlichen Aktivierung des Strompreiskrisenmechanismus ein. Ob und wann eine solche Aktivierung erfolgt und wie lange der Mechanismus angewendet wird, ist derzeit nicht absehbar. Auch die konkrete Höhe der Auswirkungen auf die Unternehmen hängt von den noch festzulegenden Parametern des Mechanismus, insbesondere vom Umfang des Kostenersatzes, der Höhe des Zuschusssatzes und der Dauer der Aktivierung, ab.

Anhang

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.24

Fachversion: 1

Deploy: 3.1.4.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 16.09.2026 16:48:05

WFA Version: 0.0

OID: 6161

A0|B0|D0|I0|M0